



# SATZUNG

des

Gesangverein Groß Vollstedt von  
1949

———— gemeinnütziger Kulturverein ————

( vormal s : Männergesangverein Groß Vollstedt von 1949 )



# **SATZUNG**

## **des**

# **Gesangverein Groß Vollstedt von 1949**

**( vormals : Männergesangverein Groß Vollstedt von 1949 )**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1)

Der Verein führt den Namen **Gesangverein Groß Vollstedt von 1949**

(vorm. Männergesangverein Groß Vollstedt von 1949) .

Er ist Mitglied des Sängerbundes Schleswig-Holstein e.V. und des Deutschen Sängerbundes e.V.

2)

Er hat seinen Sitz in D-24802 Groß Vollstedt, Kreis Rendsburg - Eckernförde.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1)

Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des Chorgesangs.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen :

Durch regelmäßige Chorproben bereiten sich die Chöre auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Sie stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

3)

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

6)

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### **§ 3** **Mitglieder**

1)  
Die Mitglieder des Gesangverein Groß Vollstedt von 1949 setzen sich aus singenden und fördernden Mitgliedern zusammen.

2)  
Der Verein unterhält folgende Chöre:

- a) den Männerchor,
- b) den Frauenchor,
- c) den Gospel- und Popchor
- d) Kinder- und Jugendchöre

Die besonderen Interessen der einzelnen Chöre werden von je einer Vertrauensperson (Sprecher/in) im Vorstand des Vereins vertreten.

Die jeweiligen Vertrauenspersonen werden von den Mitgliedern der Chöre aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung als Beisitzer/innen in den Vorstand gewählt.

3)  
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

4)  
Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.  
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

### **§ 4** **Beendigung der Mitgliedschaft**

1)  
Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

2)  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.  
Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

3)  
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

4)  
Hat ein Mitglied gröblich gegen Vereinsinteressen verstoßen, kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Beschreitung des Rechtsweges ausgeschlossen.

## **§ 5** **Pflichten der Mitglieder**

1)  
Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.  
Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

2)  
Nicht regelmäßig an den Chorproben teilnehmende singende Mitglieder können von der Teilnahme an Konzerten ausgeschlossen werden.  
Hierüber entscheidet der Chorleiter nach Rücksprache mit dem Vorstand.

3)  
Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.  
Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

## **§ 6** **Verwendung der Finanzmittel**

1)  
Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

2)  
Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## **§ 7** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1)

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens 33,4 ph. der Mitglieder dies beantragt.

2)

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

3)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

4)

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und der Zweckänderung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

( Beschlüsse über die Auflösung des Vereins → § 14 der Satzung,  
Beschluss über Zweckänderung des Vereins → § 15 und § 8 Absatz 2 der Satzung )

5)

Bei Änderung des satzungsgemäß festgelegten Zwecks des Vereins ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Nichterschienene Mitglieder können ihre Zustimmung oder Ablehnung auch schriftlich abgeben.

6)

Die Beschlüsse sind durch die/den Schriftführer/in zu protokollieren und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben.

7)

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen, auf die Dauer von zwei Jahren,
- d) Änderung und Auslegung der Satzung,
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über die Zweckänderung des Vereins,
- i) Entscheidung nach §3 Absatz 4 und §4 Absatz 4 der Satzung
- j) Entgegennahme der musikalischen Berichte der Chorleiter/innen,
- k) Entscheidung über besondere Ehrungen durch den Verein,
- l) Erledigung der gestellten Anträge.

8)

Zu Punkt k) gibt sich die Mitgliederversammlung eine Ehrenordnung und kann die Entscheidung

einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ehrungsausschuss übertragen.  
Kraft ihres Amtes gehören diesem Ehrungsausschuss die/der 1. Vorsitzende, die/der Schriftführer/in,  
die/der Kassenwart/in sowie zwei aus der Versammlung zu wählende Mitglieder an.  
Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder gilt jeweils für die Dauer von fünf Jahren.

9)

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

Diese Anträge sind mindestens acht Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.  
Ihre Form muss schriftlich und sie müssen mit inhaltlichen Erläuterungen versehen sein.

## **§ 9** **Der Vorstand**

1)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und Pressewart/in,  
dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in, den Chorsprechern/innen.

2)

Die/der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

3)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes ein Mitglied des Vereins die Geschäfte bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

4)

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der alljährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

5)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme seiner/s Stellvertreterin/s.

Vorstandssitzungen sollen in der Regel von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vorher einberufen werden.  
Der Termin und die Tagesordnung werden im Vereinslokal ausgehängt.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

6)

Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.

Durch Beschluss kann der Vorstand die Vereinsöffentlichkeit ausschließen.

7)

Hat der Verein eine/n Ehrenvorsitzende/n und/oder eine/n Ehrenchorleiter/in, so können diese beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 10** **Die Chorleiter/innen**

1)

Die Chorleiter/innen sind die musikalischen Leiter/innen des Vereins und werden vom Vorstand berufen. Sie sind für die musikalische Arbeit in den Chören allein verantwortlich.

Sie stellen im Einvernehmen mit dem Verein die Programme auf und sind für das Auftreten der Chöre in der Öffentlichkeit verantwortlich.

2)

Die Chorleiter/innen werden zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen und haben in diesen Sitzungen Rederecht.

## **§ 11** **Kassenprüfer/in**

Zur Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer/innen gewählt.

Ein/e Kassenprüfer/in scheidet jährlich aus. Ihre/seine Wiederwahl ist nicht möglich.

Jede/r Kassenprüfer/in darf nur für zwei Jahre tätig sein

## **§ 12** **Die Ausschüsse**

1)

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Aufgaben können Mitglieder zur Bildung von Ausschüssen in der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

2)

In jedem Ausschuss sollten mindestens je zwei Mitglieder jeder Chorgattung vertreten sein.

Der Ausschuss wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher zu den Sitzungen einlädt und auf diesen den Vorsitz führt.

Er koordiniert die Arbeit des Ausschusses und ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Aufgaben verantwortlich.

3)

Der Ausschuss trifft Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

Die Wahlzeit des Ausschusses endet mit der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben, spätestens zwei Jahre nach seiner Bildung.

Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

4)

Der Festausschuss nimmt hinsichtlich seiner Zusammensetzung insofern eine Sonderstellung ein, als ihm ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied ständig als Ausschussvorsitzender vorsteht.

**§ 13**  
**Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 14**  
**Auflösung des Vereins**

1)  
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 75 ph. der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

2)  
Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird das verbleibende Vermögen der Gemeinde Groß Vollstedt übertragen und darf nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik, verwendet werden.

**§ 15**  
**Änderung der Satzung und des Zweckes**

1)  
Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 ph. der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2)  
Bei Änderung des satzungsgemäß festgelegten Zweckes ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Zweckänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Nichterschienene Mitglieder können ihre Zustimmung oder Ablehnung auch schriftlich abgeben.

**§ 16**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. Februar 2003 genehmigt und mit folgendem Stimmresultat beschlossen:

dafür:  Stimmen,      dagegen:  Stimmen,      Enthaltungen:  Stimmen.

**Die vorliegende Satzung tritt mit Wirkung vom 11. Februar 2003 in Kraft.**

Zeitgleich mit der Annahme der vorliegenden Satzung tritt die in der Mitgliederversammlung vom 12. Februar 1997 beschlossene Satzung einschließlich der ersten Änderungssatzung vom 09. Februar 1999 außer Kraft.

Groß Vollstedt, den 11. Februar 2003      - Der Vorstand :

**1. Vorsitzender**  
(Gunter Weiß)

**Stellv. Vorsitzender**  
(Fritz Koop)

**Schriftführerin**  
(Erika Buhl)

**Kassenwart**  
(Detlev Ehrens)